

15/SN-170/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-345/26-1988**Eisenstadt, am 21. 2. 1989**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Volksbegehrensgesetz 1973
 geändert wird; Stellungnahme.**

**Telefon (02682)-600
 Klappe 221 Durchwahl**

zu Zahl: 8.100/65-IV/6/88

Rtrifft GESETZENTWURF	
Z:	B GE 9
Datum: 23. FEB. 1989	
Verteilt 25. Feb. 1989 Wahrlesegr	

An das**Bundesministerium für Inneres***zu Ortsverwanger***Herrengasse 7****1014 Wien**

**Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird, erlaubt sich das
 Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzu-
 geben:**

**Vom Standpunkt der vom ho. Amt wahrzunehmenden Interessen bestehen
 gegen den vorliegenden Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken.**

**Die im § 1 Abs. 4 vorgesehene Anleitungspflicht, die offensichtlich nur im
 Eintragungsverfahren nicht jedoch im Einleitungsverfahren zum Tragen
 kommen soll, wirft jedoch die Frage auf, ob ihre Nichtbefolgung durch die
 Eintragungsbehörde einen Anfechtungsgrund gemäß § 18 leg.cit. darstellt.
 Bejahendenfalls müßte die Eintragungsbehörde wohl, um einer behaupteten
 Rechtswidrigkeit entgegentreten zu können, die geleistete Anleitung
 aktenkundig festhalten, wodurch eine Mehrbelastung der Gemeinden
 entsteht. Es darf angeregt werden, die Anleitungspflicht allenfalls im**

Erlaßwege - dabei wohl aber auch für das Eintragungsverfahren - und nicht durch die Gesetzesbestimmung zu normieren.

In diesem Zusammenhang darf auch angeregt werden, die derzeit geltende 'Kostenersatzregelung für den Aufwand der Gemeinde, die mit einem verhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand verbunden ist, zu novellieren und allenfalls durch einen Pauschalbetrag zu ersetzen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schiller

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 21. 2. 1989

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schiller